

Anlage 2 zum RdErl. vom 28.3.2000
zu Nr. 8.2

Ermittlung des gemeinen Wertes der Bienenvölker

- (1) Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:
1. Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenhauses, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.
 2. Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert.
 3. Der Wert eines Wirtschaftsvolkes ist von der Größe der Waben unabhängig. Als Anhalt für den Wert eines Wirtschaftsvolkes dient entsprechend der jahreszeitlichen Entwicklung die Zahl der von Bienen belagerten Waben, wobei Brut- und Honigraum als Einheit behandelt werden.
 4. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
 5. Der gemeine Wert von Vorratswaben außerhalb der Beute wird besonders ermittelt.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

Zeitpunkt der Seuchenfeststellung	gemeiner Wert eines Wirtschaftsvolkes	gemeiner Wert eines Schwarms und Ablegers
	Euro	Euro
Frühjahr (als Frühjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 30. April)	75,00 bis 100,00	-/-
Sommer (als Sommer gilt die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli)	90,00 bis 100,00	50,00 bis 75,00
Herbst (als Herbst gilt die Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember)	75,00 bis 90,00	50,00 bis 75,00

Für Reinzuchtvölker können Zuschläge bis zu 25 v.H. festgesetzt werden. Die im Tierseuchengesetz vorgegebene Höchstgrenze für Entschädigungsleistungen ist zu beachten.

Bei der Bildung von Kunstschwarmverfahren werden die Entschädigungssätze nach Zahl und Größe der in das Kunstschwarmverfahren eingehenden Völker, höchstens jedoch mit 50 v.H. der o.g. Beträge berechnet.